

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Geldwechslern NOVO CASH (gebunden)

der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen, Stand 02/2023

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Mietverträge zwischen Kunden/Mieter (im Folgenden "KUNDE" genannt) und der LÖWEN ENTERTAINMENT GmbH, Saarlandstraße 240, 55411 Bingen (im Folgenden "LÖWEN" genannt) für die Miete von NOVO CASH Geldwechslern, wenn der KUNDE bei Vertragsschluss auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde, die Möglichkeit hatte, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen und wenn der KUNDE mit deren Geltung einverstanden ist.

## 2. Zustandekommen des Mietvertrages und Vertragsgegenstand

- a) Das Zustandekommen des Mietvertrages steht unter dem Vorbehalt einer positiven Kreditlimitentscheidung betreffs des KUNDEN. Für den Fall, dass LÖWEN nicht zu einer entsprechend positiven Kreditlimitentscheidung kommt, wird LÖWEN den KUNDEN hiervon unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, informieren.
- b) Der jeweilige Mietgegenstand wird dem KUNDEN von LÖWEN ausschließlich zur Verwendung als Geldwechsler vermietet.
- c) Ein angemessenes Kaufangebot kann vom KUNDEN jederzeit unterbreitet werden. Bei Akzeptanz durch LÖWEN sind ein Kauf des Mietgegenstandes und damit die Beendigung des Mietvertrages jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

## 3. Anlieferung und Abholung

- a) LÖWEN liefert dem KUNDEN die im Mietvertrag bezeichneten Mietgegenstände an die von ihm angegebene Anschrift.
- b) Der KUNDE bestätigt bei Anlieferung die ordnungsgemäße Übergabe der Mietgegenstände.
- c) Der im Mietvertrag gegebenenfalls genannte Liefertermin ist unverbindlich. Im Fall, dass eine Lieferung nicht bis zum genannten Liefertermin erfolgt, kann der KUNDE nach Ablauf einer angemessenen Zeit LÖWEN schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Frist kommt LÖWEN gegebenenfalls in Verzug. Der KUNDE ist in diesem Fall berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Mietvertrag in Bezug auf den betreffenden Mietgegenstand zurückzutreten.

## 4. Mietdauer

- a) Die Dauer des Mietvertrages beginnt für jeden Mietgegenstand mit Anlieferung/Abholung und Übergabe des vertragsgemäßen Mietgegenstandes an den KUNDEN, wie in Ziffer 3 geregelt.
- b) Die Mietdauer für jeden einzelnen Mietgegenstand beträgt 24, 36, 48 oder 60 Monate (nachfolgend "Grundmietzeit" genannt), je nachdem, was die Parteien im Mietvertrag vereinbart haben. Nach Ablauf der Grundmietzeit verlängert sich der Mietvertrag jedes einzelnen Mietgegenstandes auf unbestimmte Zeit, wenn der KUNDE den betreffenden Mietgegenstand nicht vollständig an LÖWEN zurückgibt. Der KUNDE hat nach Ablauf der Grundmietzeit das Recht, den Mietvertrag für jeden einzelnen Mietgegenstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Miete ist dabei für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu entrichten.
- c) LÖWEN kann den Vertrag für jeden einzelnen Mietgegenstand durch Kündigung mit einer Frist von sechs Wochen frühestens zum Ablauf der Grundmietzeit kündigen.
- d) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger.

## 5. Miete, Nebenkosten

- a) Die Miete je Mietgegenstand setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einer Mietsonderzahlung (Ziff. 5 lit. b) und einem monatlichen Mietzins (Ziff. 5 lit. c).
- b) Die Mietsonderzahlung ist je Mietgegenstand zu Beginn der Mietzeit (vgl. Ziffer 4 lit. a) fällig, soweit der KUNDE und LÖWEN im Mietvertrag nichts anderes vereinbart haben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Mietvertrag.
- c) Die monatlich vom KUNDEN je Mietgegenstand zu leistende Miete ist gleichfalls im Mietvertrag ausgewiesen. Die erste Mietrate für den ersten Kalendermonat ist, gegebenenfalls pro rata, mit Beginn der Mietdauer, vgl. Ziff. 4 lit. a), fällig. Die folgenden Mietraten sind kalendermonatlich jeweils im Voraus am 1. Werktag eines jeden Kalendermonats fällig.
- d) Ferner kommt der KUNDE für die Kosten der Anlieferung der Mietgegenstände, wie Fracht, Verpackung und gegebenenfalls weitere mit LÖWEN vereinbarte und aus dem Mietvertrag sich ergebende Allgemeinkosten auf. Diese sind zu Beginn des Mietverhältnisses fällig.
- e) Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- f) Der KUNDE erteilt LÖWEN eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug von Zahlungen von seinem Konto (SEPA-Lastschriftmandat). Wenn die Zahlung der Miete des KUNDEN im Wege des Lastschriftverfahrens mangels ausreichender

Deckung des Kundenkontos nicht durchgeführt werden kann, ist LÖWEN berechtigt von dem KUNDEN eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 zu verlangen. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen den Nachweis zu führen, dass LÖWEN ggfs. keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## **6. Nutzung der Mietgegenstände**

- a) Löwen überlässt dem KUNDEN die Mietgegenstände ausschließlich zur Nutzung durch den KUNDEN. Der KUNDE wird die Mietgegenstände oder Teile der Mietgegenstände nicht irgendwelchen Dritten überlassen, er darf sie weder (unter-) vermieten, noch (unter-) verleihen. Er wird den Mietgegenstand an dem im Lieferschein aufgestellten Ort aufstellen. Im Falle der Änderung des Aufstellortes ist der KUNDE verpflichtet, LÖWEN die Aufstellortänderung schriftlich mitzuteilen.
- b) LÖWEN bleibt in jedem Fall Eigentümer der Mietgegenstände. Dies gilt auch für das gesamte geistige Eigentum an Hard- und Software.
- c) Eine Änderung der Hard- und Software durch den KUNDEN oder Dritte ist unzulässig.
- d) Sofern der KUNDE die Mietgegenstände gewerblich einsetzt, wird der KUNDE alle gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der KUNDE trägt dabei als Aufsteller die Verantwortlichkeiten gegenüber den zuständigen Behörden; der KUNDE wird auch dafür Sorge tragen, dass keine dritten Personen überlassene Mietgegenstände verändern und/oder von LÖWEN installierte Maßnahmen zum Schutz der Mietgegenstände vor Veränderungen entfernen oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen. Der KUNDE wird auch im Übrigen alle Versuche unterlassen, die Mietgegenstände oder ihre Komponenten irgendwie zu verändern.
- e) Verbrauchsmaterial - wie z.B. Druckerpapier - gehört nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages.

## **7. Obhutspflichten**

- a) Der KUNDE hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietgegenstände durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. LÖWEN kann verlangen, dass der Transport und die Installation durch ausreichend qualifiziertes Personal vorgenommen werden.
- b) Der KUNDE wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisung von LÖWEN, insbesondere die in den ihm überlassenen Bedienungshandbüchern genannten Hinweise im Rahmen des Zumutbaren befolgen.
- c) Sämtliche Kennzeichen der Mietgegenstände, vor allem Schilder, Serien- oder Kontrollnummern, Kennzeichen oder Aufschriften dürfen vom KUNDEN nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- d) Die einzelnen Mietgegenstände sind vom KUNDEN gegen Brand, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Der jeweilige Versicherungswert ergibt sich aus der Herstellungsreihe, welcher unter dem jeweiligen Mietvertrag abgebildet ist.
- e) Etwaige Ansprüche gegen den Versicherer im Schadensfall tritt der KUNDE bereits jetzt sicherungshalber an LÖWEN ab.
- f) Dem KUNDEN ist es gestattet, die einzelnen Mietgegenstände auch an anderen Orten als die Lieferadresse aufzustellen; der KUNDE ist verpflichtet, LÖWEN über den jeweiligen Aufstellort des einzelnen Mietgegenstandes zu informieren, wenn der KUNDE einen oder mehrere der Mietgegenstände an einen anderen Aufstellort verbringt. Im Fall, dass der KUNDE einen Mietgegenstand an einen anderen Aufstellort verbringt, wird der KUNDE sicherstellen, dass Abbau, Transport und Installation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden.

## **8. Zugang durch LÖWEN**

Der KUNDE gestattet Mitarbeitern und Beauftragten von LÖWEN, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, den freien Zugang zum Aufstellort und zu den Mietgegenständen, etwa für Überprüfungen oder für Instandsetzungsarbeiten. LÖWEN wird dabei die berechtigten Interessen des KUNDEN wahren.

## **9. Rechte des Kunden bei Mängeln**

- a) Der KUNDE wird LÖWEN auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzeigen.
- b) LÖWEN wird auftretende Mängel, Störungen oder Schäden an Mietgegenständen beheben,
  - wenn es sich bei den betreffenden Mängeln, Störungen oder Schäden nicht um vom KUNDEN verursachte Mängel, Störungen oder Schäden handelt,
  - wenn es sich bei den betreffenden Mängeln, Störungen oder Schäden nicht um solche handelt, die dem Mietgebrauch oder der Sphäre des KUNDEN zuzuordnen sind und wenn der KUNDE in Bezug auf den betreffenden Mietgegenstand seinen Obhutspflichten nach Ziff. 7 dieses Vertrages nachgekommen ist,
  - wenn sich der KUNDE mit seinen Zahlungspflichten diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in Verzug befindet und
  - wenn sich der KUNDE mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen nicht in Verzug befindet, die mit Unternehmen bestehen, die mit LÖWEN gesellschaftsrechtlich verbunden sind.
  - wenn der KUNDE seinen Obhutspflichten nicht nachgekommen ist, wird LÖWEN gleichwohl Mängel, Störungen oder Schäden beheben, wenn der KUNDE beweist, dass seine Verletzung der Obhutspflichten nicht ursächlich für den betreffenden Mangel, die Störung oder den Schaden ist. Der KUNDE trägt auch die Beweislast dafür, dass gegebenenfalls aufgetretene Mängel, Störungen

oder Schäden nicht dem Mietgebrauch bzw. seiner Sphäre zuzuordnen sind. Mängel, Störungen oder Schäden, die durch Brand, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Beraubung oder Beschädigung durch Dritte verursacht sind, werden vom KUNDEN behoben. In diesem Zusammenhang wird dem KUNDEN empfohlen, den Mietgegenstand fachmännisch an der Wand- und oder dem Boden befestigen zu lassen. Auf Wunsch des KUNDEN wird LÖWEN solche Mängel, Störungen oder Schäden ersetzen oder beseitigen, sofern der KUNDE den betreffenden Mietgegenstand wie in Ziff. 7 lit. d) und lit. e) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, versichert hat und Ansprüche gegen den Versicherer an LÖWEN abgetreten hat. Andernfalls ist die Behebung solcher Mängel, Störungen oder Schäden vom KUNDEN zu tragen.

- c) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur des betreffenden Mietgegenstandes. Hierzu wird der KUNDE LÖWEN einen angemessenen Zeitraum einräumen. LÖWEN kann den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des Mietgegenstandes zum Zwecke der Mängelbeseitigung auch austauschen.
- d) Eine Kündigung des KUNDEN wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauches ist erst zulässig, wenn der KUNDE LÖWEN ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben hat und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von LÖWEN verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den KUNDEN gegeben ist.
- e) Die Rechte des KUNDEN wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von LÖWEN Änderungen an dem betreffenden Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass die Änderungen keine für LÖWEN unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben.

## 10. Haftung

- a) LÖWEN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden,
  - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der LÖWEN oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
  - wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft;
  - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der LÖWEN oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) LÖWEN haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten bzw. von wesentlichen Vertragspflichten durch LÖWEN oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- c) Die verschuldensunabhängige Haftung von LÖWEN nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der LÖWEN im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- e) Im Übrigen ist eine Haftung von LÖWEN ausgeschlossen.
- f) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den Vereinbarungen in dieser Ziff. 9 unberührt.
- g) LÖWEN haftet nicht für Schäden,
- h) die dem KUNDEN durch nach diesem Vertrag unzulässige Eingriffe in den Mietgegenstand durch den KUNDEN selbst oder durch im Auftrag des KUNDEN tätige Dritte entstehen oder
- i) die dem KUNDEN durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter, insbesondere kriminelle Eingriffe, wie etwa Sachbeschädigung oder (versuchte) Manipulationen entstehen, soweit nicht LÖWEN oder Mitarbeiter von LÖWEN oder für LÖWEN tätige Dritte den Schaden verursacht haben.

## 11. Sicherheiten

LÖWEN ist berechtigt, vom KUNDEN die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen, etwa wenn die Bonität des KUNDEN dies erforderlich macht.

## 12. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der KUNDE hat nur dann ein Recht, Mietgegenstände zurückzubehalten bzw. gegen Forderungen der LÖWEN mit eigenen Ansprüchen gegen LÖWEN aufzurechnen, wenn Forderungen des KUNDEN rechtskräftig festgestellt oder unstrittig oder anerkannt sind. Für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist weiter erforderlich, dass die gegenseitigen Ansprüche auf diesem Vertrag beruhen.

## 13. Abtretung, Verpfändung

Der KUNDE wird, die ihm aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte und Ansprüche nicht abtreten. Er wird sie auch nicht sonst irgendwie Dritten übertragen und nicht verpfänden.

#### 14. Außerordentliches Kündigungsrecht

- a) Jede der beiden Parteien hat das Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen.
- b) Für LÖWEN besteht ein solches außerordentliches Kündigungsrecht etwa dann, wenn
  - der KUNDE mit mindestens zwei Monatsmieten für einen Mietgegenstand in Verzug ist,
  - der KUNDE Zahlungen endgültig eingestellt hat bzw. verweigert,
  - sich die Vermögensverhältnisse des KUNDEN drastisch verschlechtern,
  - der KUNDE seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer in angemessener Zeit vorangegangenen Mahnung nicht nachkommt, insbesondere die Mietgegenstände nicht ordnungsgemäß oder nicht vertragsgemäß behandelt.
  - der KUNDE seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 7 lit. d) und lit. e), die einzelnen Mietgegenstände entsprechend zu versichern und etwaige Ansprüche gegen den Versicherer abzutreten, nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Aufforderung durch LÖWEN nachkommt, oder
  - der KUNDE gegen das geistige Eigentum von LÖWEN verstößt.
- c) Im Falle einer gerechtfertigten außerordentlichen Kündigung durch LÖWEN findet eine Rückerstattung der bis zum Kündigungszeitpunkt geleisteten (anteiligen) Mietsonderzahlung nicht statt. Gegebenenfalls noch offene Raten der Mietsonderzahlungen werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.
- d) Im Fall einer gerechtfertigten außerordentlichen Kündigung durch den KUNDEN fällt eine Mietsonderzahlung nur anteilig für den Zeitraum der Mietdauer an, während dem der Vertrag bestanden hat; für diese Zwecke wird die Mietsonderzahlung linear auf den Zeitraum der Mietdauer aufgeteilt. Sofern der KUNDE in diesem Fall bereits eine Mietsonderzahlung in einer Höhe geleistet hat, die über dem danach LÖWEN zustehenden Betrag liegt, wird dieser Teil dem KUNDEN von LÖWEN zurückerstattet. Er ist sofort zur Zahlung fällig.

#### 15. Rückgabe

- a) Bei Kündigung des Mietverhältnisses hat der KUNDE unverzüglich (spätestens jedoch drei Werktagen vor dem gewünschten Abholtermin) die Übergabe an eine von LÖWEN beauftragte Spedition bei LÖWEN zu beauftragen. Eine Abholung durch die von LÖWEN beauftragte Spedition muss der KUNDE spätestens drei Werktagen nach Beendigung der Mietdauer je Mietgegenstand ermöglichen. Die Kosten der Rückgabe der Mietgegenstände trägt der KUNDE.
- b) Die vom KUNDEN zurückgegebenen Mietgegenstände müssen vollständig sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- c) Mit Bezug auf Mietgegenstände, die der KUNDE nicht vollständig und komplett, also mit sämtlichen Teilen zurückgibt, gilt das Mietverhältnis erst dann als beendet, wenn der KUNDE sämtliche Teile des Mietgegenstandes zurückgibt. Bis zur vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes einschließlich sämtlicher Teile steht LÖWEN insbesondere der Anspruch auf Mietzinszahlung zu.
- d) Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der KUNDE hat die Kosten für die Wiederherstellung von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- e) Sofern der KUNDE einen Mietgegenstand an LÖWEN im Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages nicht zurückgibt, etwa weil der KUNDE diesen (vertragswidrig) an einen Dritten verkauft oder sonst weitergegeben hat oder weil der KUNDE (vertragswidrig) unwillig ist, den Mietgegenstand nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben, hat der KUNDE den LÖWEN dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. LÖWEN steht dabei mindestens der folgende pauschalierte Schadenersatzanspruch gegen den KUNDEN zu: Ein Anspruch in Höhe des Neupreises, abzüglich der vom KUNDEN bereits entrichteten Mietzinses, wobei dem Mietzins die Beträge abzuziehen sind, welche als Ersatz- und Servicepauschale aufgewendet wurden. Dieser pauschale Schadenersatzanspruch von LÖWEN gegen den KUNDEN im Fall einer Nichtrückgabe des Mietgegenstandes wird bei Nichtrückgabe des betreffenden Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses sofort fällig. Daneben kann LÖWEN weitergehenden LÖWEN entstehenden Schaden geltend machen. Dem KUNDEN bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass LÖWEN gegebenenfalls kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als der pauschalierte Schadenersatzanspruch entstanden ist.

#### 16. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur in der Schriftform wirksam, wobei das Schriftformerfordernis auch für Vereinbarungen über eine Änderung dieser Schriftformklausel gilt.
- b) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder zukünftig werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c) Soweit die Parteien Kaufleute oder Unternehmen i.S.d. § 14 BGB sind oder der KUNDE eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren sie hiermit als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehende oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Streitigkeiten Bingen. Dies gilt auch für die Führung von Urkunds-, Scheckund/oder Wechselklagen.